

STIFTUNG SURKUNDE

für die BVG-Sammelstiftung Jungfrau

I. Einleitende Feststellungen

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 16. November 1988 wurden von Walter Eggimann, Hansen AG, Elektro Wyler AG, P. Wenger, Holzbau und Schreinerei AG, Gerhard Kolb AG, Gfeller und Stähli Architekten AG, Prantl + Aerni Ingenieure AG, Hirschi-Isolationen AG, Fritz Steiner AG und Herr Fritz Schlunegger als Stifter die BVG-Sammelstiftung Jungfrau gegründet.
2. In Anpassung an die veränderten Verhältnisse wird die Stiftungsurkunde mit Datum der Verfügung der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) revidiert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

II. Urkunde

Art. 1 Name, Registrierung und Sitz

Unter dem Namen **BVG-Sammelstiftung Jungfrau** (nachfolgend Stiftung genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR, Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 BVG.

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA).

Die Stiftung hat ihren Sitz in 3800 Interlaken. Der Stiftungsrat kann ihn mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der Stifterfirmen und der der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber sowie für deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Sie kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.

Der Stiftungszweck wird erreicht, indem sich anschlusswillige Arbeitgeber durch Anschlussverträge der Stiftung anschliessen. Mit dem Anschlussvertrag wird ein Vorsorgewerk errichtet.

Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen Reglemente über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er regelt das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten.

Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden.

Die Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

Die einzelnen Destinatäre können nur dann Rechtsansprüche auf das Stiftungsvermögen erheben, wenn ihnen durch Reglement oder Beschluss solche zustehen.

Für den Abschluss von allfälligen Versicherungsverträgen muss die Stiftung Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein.

Art. 3 Vermögen

Die Stifter widmeten der Stiftung als Anfangsvermögen den Betrag von je CHF 1'000.--, total CHF 10'000.-- (zehntausend). Weitere Zuwendungen sind jederzeit möglich.

Das Stiftungsvermögen wird geäuftnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die angeschlossenen Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Arbeit üblicherweise entrichten (z.B. Familien-, Kinder- und andere Zulagen, Gratifikationen usw.)

Das Stiftungsvermögen wird unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen verwaltet.

Die Beiträge der Arbeitgeber können gemäss Art. 331 Abs. 3 OR auch aus vorgängig hierfür geäuftneten und gesondert ausgewiesenen Beitragsreserven erbracht werden.

Art. 4 Rechnungsführung

Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Art. 5 Dauer der Stiftung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Sie nimmt ihre Tätigkeit sofort nach ihrer Errichtung auf.

Art. 6 Organisation

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

Weitere organisatorische Einheiten sind die Vorsorgeboards und die Personalvorsorgekommissionen.

Art. 7 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht je zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitnehmer und Vertretern der Arbeitgeber. Es gilt jeweils die gesetzlich vorgeschriebene Mindestanzahl an Mitgliedern des obersten Organs. Die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter unmittelbar oder durch Delegierte. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung und die Berücksichtigung der angeschlossenen Unternehmungen sind in einem Organisations- resp. Wahlreglement zu regeln.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Der Stiftungsrat als oberstes Organ vertritt die Stiftung nach aussen. Er leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und Reglementen sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, mit der Einschränkung jedoch, dass nur Kollektivzeichnung zu zweien zulässig ist.

Der Stiftungsrat bezeichnet die Geschäftsführung, welche die hierfür erforderlichen fachlichen Qualifikationen besitzt.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stich-

entscheid. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzulegen. Die Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen. Für ihr Zustandekommen ist Einstimmigkeit notwendig.

Art. 8 Vorsorgeboard

Das Vorsorgeboard pro Vorsorgepool besteht je zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitnehmer und Vertretern der Arbeitgeber des betreffenden Vorsorgepools. Die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter unmittelbar oder durch Delegierte. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung und die Berücksichtigung der angeschlossenen Unternehmungen sind in einem Organisations- resp. Wahlreglement zu regeln.

Das Vorsorgeboard konstituiert sich selbst.

Das Vorsorgeboard sorgt im Rahmen des Stiftungszwecks für die ordnungsgemässe Durchführung der beruflichen Vorsorge in ihrem Vorsorgepool. Sie vertritt die Interessen des Vorsorgepools gegenüber dem Stiftungsrat.

Das Vorsorgeboard ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzulegen. Die Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen. Für ihr Zustandekommen ist Einstimmigkeit notwendig.

Art. 9 Personalvorsorgekommission

Für jedes Vorsorgewerk besteht eine Personalvorsorgekommission, die das Vorsorgewerk verwaltet. Die Personalvorsorgekommission setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammen. Die Einzelheiten über Wahlmodus, Rechte und Pflichten der Personalvorsorgekommission sind in einem Organisations- resp. Wahlreglement zu regeln.

Die Personalvorsorgekommissionen sorgen nach Massgabe der Stiftungsurkunde, und den Reglementen der Stiftung für die ordnungsgemässe Führung der für die einzelnen angeschlossenen Arbeitgeber bestehenden Vorsorgewerke.

Art. 10 Kontrolle

Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage.

Der Stiftungsrat beauftragt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

Art. 11 Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat ist befugt, der zuständigen Änderungsbehörde gemäss Art. 85 und 86 ZGB Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung zu unterbreiten. Eine andere Verwendung als zum Zweck der beruflichen Vorsorge ist nicht zulässig.

Art. 12 Rechtsnachfolge und Liquidation

Bei Ausscheiden eines Stifters besteht die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates solange weiter, als es angeschlossene Arbeitgeber gibt oder Destinatäre der Stiftung leben.

Bei Auflösung von angeschlossenen Arbeitgebern oder ihrer Rechtsnachfolger besteht eine allfällige Weiterführung unter Vorbehalt von Art. 53b, 53c und 53d BVG.

Bei Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie für die Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Destinatäre einzusetzen. Die Bestimmung von Art. 53c BVG bleibt vorbehalten. Das allenfalls verbleibende Stiftungsvermögen ist im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden. Eine andere Verwendung als zum Zweck der beruflichen Vorsorge ist nicht zulässig.

Die Liquidation der Stiftung wird vom letzten Stiftungsrat durchgeführt.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt in allen Fällen vorbehalten.

Diese Stiftungsurkunde ersetzt jene vom 16. November 1988.

BVG-Sammelstiftung Jungfrau
Interlaken, 9. Juni 2020

Ronald Biehler
Präsident des Stiftungsrats

Ueli Stähli
Vizepräsident des Stiftungsrats

Sybille Feuz
Stiftungsrätin

Beat Geissbühler
Stiftungsrat